

Grenze der Berichtigungsfähigkeit war überschritten

► Umsatzsteuer

Keine Rechnungsberichtigung bei falschem Leistungsempfänger

Ist der Leistungsempfänger nicht in der Rechnung als Rechnungsempfänger genannt, ist keine Berichtigung der Rechnung möglich, die den Vorsteuerabzug von Anfang an rettet. Die Rechtsprechung des EuGH und des BFH, wonach eine berichtigte Rechnung für eine Leistung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt, greift dann nicht. Das ist die negative Seite eines rechtskräftigen Urteils des FG Münster. |

Die positive Seite ist: Fehlt der Hinweis auf einer geänderten Rechnung, dass das Dokument berichtigt wurde, hindert das die rückwirkende Berichtigung nicht (FG Münster, Urteil vom 01.12.2016, Az. 5 K 1275/14 U, Abruf-Nr. 192330).

PRAXISHINWEISE |

- Die negative Seite des Münsteraner Urteils ist nachvollziehbar. Denn der BFH hat festgelegt, dass eine Rechnung nur dann berichtigt werden kann, wenn sie berichtigungsfähig ist. Das ist sie nur, wenn sie mindestens Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Im Fall vor dem FG Münster stand der Leistungsempfänger nicht in der Rechnung.
- Leider hat der vor dem FG Münster unterlegene Steuerzahler die zugelassene Revision zum BFH nicht eingelegt. Damit wurde eine Chance verpasst, dass der BFH weitere Details klärt: Z. B. wie genau der Leistungsempfänger in der Rechnung bezeichnet sein muss.
- Prüfen Sie Eingangsrechnungen genau und lassen Sie fehlerhafte auch künftig möglichst zeitnah korrigieren.
- Vertrauen Sie bezüglich der positiven Seite des Münsteraner Urteils nicht darauf, dass das alle Gerichte so sehen. Insoweit taugt das Urteil allenfalls als „Rettungsanker“. Vermerken Sie auf der geänderten Rechnung, dass das Dokument geändert wurde.

ARCHIV

Ausgaben 2 | 2017
und 11 | 2016



▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „BFH: Rechnungsberichtigung wirkt zurück – Vorsteuerabzug bleibt erhalten“, ASR 2/2017, Seite 4 → Abruf-Nr. 44458704
- Beitrag „Vorsteuerabzug bleibt auch bei fehlerhafter Rechnung erhalten“, ASR 11/2016, Seite 4 → Abruf-Nr. 44298924 mit Praxisempfehlungen, wie Betroffene die neue Rechtsprechung nutzen können.

► NW-Handel

Chromzierleisten glänzen unterschiedlich – kein Sachmangel

Ist bei der Optik ihrer Neuen sind Privatkunden mitunter ziemlich pingelig. Kleine und kleinste Unregelmäßigkeiten werden beanstandet. Doch vor Gericht werden sie häufig auf den Boden der Normalität zurückgeholt. So auch in einem Fall vor dem LG Bielefeld, wo unterschiedlich glänzende Chromzierleisten einen Rücktritt vom Kauf rechtfertigen sollten. |

Der neue Opel Astra Sports Tourer hatte Chromzierleisten um die Seitenfenster als Sonderausstattung. Nach Übernahme des Fahrzeugs stellte der Käufer

Händlerfreundliches Urteil

fer fest, dass die Chromzierleisten an den Türen und die der seitlichen Heckfenster unterschiedlich glänzten. Reklamationen beim Autohaus und auch beim Hersteller hatten nicht den von ihm gewünschten Erfolg. Er trat vom Kauf zurück und klagte auf Rückabwicklung – ebenfalls erfolglos.

Einen Mangel im rechtlichen Sinn, hier: Abweichung von der üblichen und zu erwartenden Beschaffenheit, sah das Gericht nach Besichtigung des Fahrzeugs nicht. Zwar seien leichte Glanzunterschiede vorhanden, was vom Autohaus auch gar nicht bestritten wurde. Ein durchschnittlicher Verbraucher erwarte jedoch bei Zierleisten keine exakt identischen Glanzgrade (LG Bielefeld, Urteil vom 14.10.2016, Az. 1 O 231/14, Abruf-Nr. 193755).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Minimale Geräusche im siebten Gang kein Rücktrittsgrund“, ASR 5/2017, Seite 2 → Abruf-Nr. 44630108

► NW-Handel

Ersatzlieferung trotz geglückter Mangelbeseitigung jetzt beim BGH

| Das OLG Nürnberg hat einen Kfz-Händler zur Ersatzlieferung in einem NW-Geschäft verurteilt, obwohl der Mangel (im Display des BMW X3 war mehrmals die Anzeige „Kupplungsüberhitzung“ erschienen) letztlich doch noch behoben werden konnte. Das OLG hat aber die Revision zugelassen, damit der BGH die Sache endgültig entscheiden kann. Der Händler hat davon Gebrauch gemacht, und so wird sich jetzt der BGH mit der Sache beschäftigen. Das Aktenzeichen vor dem BGH lautet: VIII ZR 66/17. |

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ersatzlieferung trotz letztlich geglückter Mangelbeseitigung“, ASR 5/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44630073

► GW-Handel

Mietwageneigenschaft muss ungefragt offenbart werden

| Die Mietwageneigenschaft eines GW muss der Händler ungefragt offenbaren. Deshalb entschied das LG Hamburg einen Prozess zugunsten des Kunden. Der Händler hatte auf Zahlung des Kaufpreises geklagt, der Kunde verlangte mit einer Widerklage seine Anzahlung zurück. |

Streitobjekt war ein Pkw Nissan, Laufleistung 15.000 km, Erstzulassung vor acht Monaten auf einen Autovermieter (vermutlich inländisch). Die Papiere mit Vorbesitzereintrag haben bei den Verkaufsverhandlungen nicht vorgelegen. Im Bestellschein findet sich kein Hinweis. Ist die Mietwageneigenschaft beim Verkaufsgespräch ein Thema gewesen? Zunächst hatte der Händler behauptet, den Käufer mündlich ausdrücklich auf die Mietwageneigenschaft hingewiesen zu haben. Später hat er durch seinen Anwalt vortragen lassen, darüber sei nicht gesprochen worden, und es habe auch keine Offenbarungspflicht bestanden. Demgegenüber behauptete der Käufer, er habe bei den Verhandlungen ausdrücklich erklärt, an einem Ex-Mietwagen kein Interesse



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2017
Seite 2BGH muss die Frage
entscheiden

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2017
Seite 3Kundenfreundliches
Urteil aus Hamburg